

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung zur Einschränkung. der durch heillose Rathgeber und Supplikenmacher bey den Herzogl. Domanial-Unterthanen erregten Proceß-Sucht und Neigung zu fuglosen Beschwerdführungen : Schwerin, den 17ten September. 1776.

[Schwerin]: bey Wilh. Bärensprung, [1776?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875260616>

Druck Freier  Zugang



1876 11 Aug.

Des
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent - Verordnung

zur Einschränkung.

der durch heilose Rathgeber und Supplicenmacher
bey den Herzogl. Domänen - Unterthanen
erregten

Proceß - Sucht
und
Neigung zu fuglosen Beschwerdführungen.

Schwerin, den 17ten September. 1776.

Gedruckt bey Wilh. Bärensprung, Herzogl. Hof-Buchdrucker.

MK - 4060 . (46) ²⁰.



Friederich,

von Gottes Gnaden
Herzog zu Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg,
auch Graf zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.



Seit einigen Jahren verbreitet sich die Landplage der Proces sucht und des un- aufhörlichen, oft ganz ungegrundeten und fuglosen Querulirens wieder die Oberern, nun auch über unsere Domainen.

Ein Schwarm müßiger Streitbedürftiger Ad- vocaten und so hungriger, als ungeschickter Notarien, welche nicht nur ohne Bedenken, alles zur Ausfüh- rung annehmen, was ihnen der unwissende und heim- tückische Bauer vorbringt, sondern sich auch Hand- langer halten, die in den Krügen und auf den Märkten aufpassen, ob nicht jemand von den Dorf- leuten

leuten etwas zusuchen, oder, weil er es nicht erhalten, zu klagen habe, nebst einer durch verdorbene Bürger und Handwerker jährlich anwachsenden Menge Supplicenmacher und Memorial-Schmierer die zu Erhaschung eines Schreibelohns, so gar vor den Thoren und auf den Dörfern herum streichen, haben dem einfältigen geringeren Theil der Landleute die Reignung eingeslossen, mit keiner Anordnung ihrer Vorgesetzten zufrieden zu seyn, rechtlich abgewiesene Klagen, mit Unwahrheiten und mehrentheils zur Sache gar nicht gehörigen Anschwärzungen aufgeputzt, von einem unserer Gerichte und Collegiorum zum andern zu tragen, ja gar Uns unmittelbar Constitutions-widrig damit zu behelligen. Und so wird die Armut von Rabulistischen Schriftstellern und Rathgebern ausgesogen, der Untergebene gegen seinen Vorgesetzten aufgehetzt, oder doch misstrauisch gemacht, und der Beamte mit vielfacher sonst unnothiger Arbeit belästigt; Wobei unsern Collegiis unsägliche Mühe erwachsen, die Hauswirthschaft der dabej immer ab- und zu laufenden Landleute vernachlässigt werden und selbst in Cammer- und Amts-Rechnungssachen alles ins Stecken gerathen müß.

Nun sind wir zwar keinesweges gemeynet, Unseren Domani - Unterthanen die geringste rechtliche, für ihre Verfassung sich schickende Zuflucht abzuschneiden, noch sie, bey gegründeten Beschwerden, jemals unerhört und ohne Hülfe zu lassen: Allein, aus wahrer Landesväterlicher Liebe für sie, müssen wir möglichst zu verhindern suchen, daß sie nicht in ihrer Einfalt ein Raub der Chicane werden, noch auch die fleißigen, von Streit und von Proceßsucht entfernten unter den Hausleuten, mit unrechtfertigen Händeln anderer ungestraft beunruhiget und um Geld und Nahrung gebracht werden dürfen. In dieser gerecht-gnädigster Absicht wollen wir daher, bey ih-ten Beschwerden und Irrungen, folgende Vorschriften genau beobachtet wissen.

I. Nie-

I.

Niemand von Unsern Domärial Unterthanen soll sich unterstehen, Unser Cammer Collegium mit Suppliquen anzutreten, daferne er nicht zuvor die Sache Unserm ihm vorgesetzten Beamten vorgetragen, und erweislich, entweder keine, oder nur, eine seiner Ueberzeugung nach, beschwerliche Antwort von diesem erhalten hat:

Zu Uns selbst unmittelbar und zu Unserer nachgeordneten Landes Regierung darf er nicht eher mit Memorialien seine Zuflucht nehmen, bis er auch von Unser Cammer zurück gewiesen ist, und dennoch mit Wahrheit darzuthun vermeynet, daß ihm sowohl bey derselben als bey Unserm Amte, zu nahe geschehen sey.

II.

Keinem Domärial Unterthanen ist erlaubt, mit Vorbegehung des Amts - Gerichts, es sey unterm welchem Vorwand es wolle, sich mit seiner Klage wieder einen andern gleichfalls dem Amts - Gericht unter gehörigen an Unsere Landesgerichte zu wenden.

Hat er eine Rechtssache wieder eine Person, welche vor den Landesgerichten unmittelbar, oder vor andern Niedergerichten belanget werden muß, so soll er solches allemal vorher seinen Beamten anzeigen und deren Meynung darüber vernehmen.

III.

Streitigkeiten oder Beschwerden der Amts Unterthanen, welche das Gehöft und dessen Einrichtung die Hofdienste und übrigen Prästanda, die Ab- und Einsetzung der Hauswirthe und alle in die Landwirtschaft einschlagende Angelegenheiten betreffen, sollen bey Unsern Landesgerichten gar nicht, weder

weder in erster noch zweyter Instanz, sondern lediglich bey Unsern Beamten reguliret, und wenn der Unterthan durch derselben Verfügung vernachtheiligt zu seyn glaubet, von ihm bey Unserm Cammer-Collegio vorgetragen werden. Daferne er sich denn auch von Unserer Cammer zu hart behandelt dünkt, und deshalb Wahrheit und Gründe vorbringen zu können vermeynet; so hat er sich allenfalls Supplicando an Unsere Regierung zu wenden.

IV.

Eine jede schriftliche Vorstellung eines Dominal Unterthanen, die bey Uns höchst Selbst, bey Unserer Regierung oder bey Unserm Cammer-Collegio übergeben wird, muß mit dem Nahmen des Concipienten, er sey wer er wolle, unterschrieben seyn. Eben das ist auch bey Unsern Amtsgerichten in denjenigen Fällen zu beobachten, da die Sache nicht auf mündlichen Vortrag, nach kurzem Verhör, ad Protocollum zu entscheiden stehet, sondern dabey ein Schriftwechsel verstattet werden muß.

Fehlet es an dieser Unterschrift des Concipienten; so ist die Schrift so fort zurück zu geben und der Klagende zuvor zu Angebung des Namens seines Schriftstellers anzuhalten.

V.

Der Amts-Unterthan, der obigen Punkten in den vier vorstehenden Numern entgegen handelt, soll, wenn es durch Schuld seines Consulenten und Schriftstellers geschehen, mit nachdrücklichen Verweisen, sonst aber, nach Befinden, mit Gefängniß oder Leibesstrafe angesehen werden. Sein Consulent und Schriftsteller aber hat eine Geldbusse von wenigstens fünf Rthlr. ad piis caussas zu erlegen, oder, wenn er diese nicht aufbringen kann, eine proportionirte Gefängniß oder Leibesstrafe unabittlich zugewärtigen.

VI. Hat

VI.

Hat die von einem Domäniial-Unterthan wieder seine Amts-Obrigkeit, oder über Unsere Cammer angebrachte Beschwerde gar keinen Grund, und wird sie deshalb völlig ab- und zurück gewiesen, so soll der unterschriebene Verfasser seiner Eingaben die Kosten bezahlen, auch das von dem Querulantem für die Verfertigung etwa schon erhaltene Geld ad piis caussas zurück geben, oder auch, zumal wenn er wissentlich und ohne Auftrag Wahrheits-widrig geschrieben hat, am Leibe und mit Gefängniß gestrafet werden. Der querulirende Unterthan aber ist, wenn er dabei seinem Schriftsteller Unwahrheiten vorgebracht und zu schreiben aufgetragen habt, dafür bey dem Amts-Gericht öffentlich in den Gantzen zu stellen, oder am Pfahl mit einigen Peitschen-Schlägen zu züchtigen.

VII.

Die seiner Jurisdiction untergehörigen Contraventen bestrafet das Amtsgericht vorgeschriebener Maassen unmittelbar; diejenigen hingegen, welche unter anderer Gerichtsbarkeit stehen, zeigen Unsre Beamten, mit Beyschließung der Acten, bey Unsrer Regierung an, welche darauf ihre Patentmäßige Bestrafung verfüget.

VIII.

Enthalten die bey dem Amtsgerichten einkommenden Schriften offenbar beleidigende und mit der, dem Gerichte schuldigen Achtung, nicht bestehende Stellen, so sind Unsere Amtsgerichte völlig befugt, solche Schriften zurück zu geben oder zu rejiciren, oder auch, nach Besinden, den Schriftsteller, ohne Rücksicht auf seinem sonstigen etwa befreysten Gerichtsstand in eine Constitutionsmäßige Geldbusse zu vertheilen, da dann auf ihre mit den Acten begleitete unterthanigste Anzeige bey Unsrer Regierung die

Geld-

Geldbusse von solchen Contravenienten executivisch soll
beygetrieben werden.

Damit sich nun Niemand, den diese Unsere Ver-
ordnung angehet, mit der Unwissenheit entschuldigen
konne; So haben Wir selbige nicht nur in allen Unsern
Domanial - Aemtern zu publiciren, sondern auch durch
den Druck bekannt zu machen und den hiesigen Intelligenz-
- auch Zeitungsblättern einzurücken befohlen. Ur-
fentlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Ge-
geben auf Unserer Festung Schwerin den 17ten Sep-
tember 1776.

Friederich, H. z. M.

